

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 1.

Donnerstag den 2. Jänner 1868.

(435—1)

Nr. 9994.

## Rundmachung.

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 28. December 1867, Z 9994,

womit die die Bevölkerung wesentlich berührenden Bestimmungen der laut des Erlasses vom 16. December 1867, Nr. 20689, von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium ergangenen Durchführungsverordnung zu dem die Heeresergänzung normirenden Gesetze vom 10. November 1867, N. G. B. Nr. 133, öffentlich verlautbart werden.

Aus Punkt 1. Zur Erlangung einer Militärbefreiung durch Taxerlag sind nur jene berechtigt, welche den jeweilig zur Stellung berufenen drei Altersklassen angehören.

Aus Punkt 2. Zur Stellvertretung für einen zur Stellung Berufenen wird nur ein Bruder zugelassen, und zwar ein solcher, welcher seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat oder welcher nicht mehr militärpflichtig ist. Die Bewilligung dazu ist bei der politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke anzusuchen. Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Bruders sowie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbände erteilt hingegen das General-Commando. Stellvertretungserber, welche sich während der Militärdienstzeit nicht gut betragen haben, werden zur Vertretung nicht zugelassen.

Aus Punkt 8. Die Nachweisung der Befreiungstitel nach §§ 18 bis einschließig 21 des H. G. G., welche Titel jedoch jetzt nicht die Be-

freiung, sondern nur das Recht auf die Beurlaubung — ohne zur Ausbildung oder zur Dienstleistung einberufen werden zu dürfen — begründen, hat in der bisher gehandhabten Weise zu geschehen.

Aus Punkt 9. Die Entscheidung über die im Punkte 8 erörterte Beurlaubung schöpft, wenn die Einreichung in das Heer erfolgt ist, die Stellungscommission nach den Bestimmungen, welche der Befreiungscommission vorgezeichnet sind, und es ist gegen die abweisliche Entscheidung der Recurs an die Landesregierung gestattet.

Aus Punkt 10. Die gesetzlich Beurlaubten werden zur Infanterie oder Jägertruppe eingetheilt, Techniker können auf Verlangen zur Artillerie, Genie- oder Pioniertruppe, des Reitens methodisch kundige junge Männer zur Cavalerie eingetheilt werden.

Aus Punkt 14. Diejenigen Soldaten, welche nach Punkt 9 der aufgehobenen kais. Verordnung vom 28. December 1868 als dauernd beurlaubt sich noch im Stande der vierten Bataillone befinden, werden insoferne das Gesetz vom 10. November 1867 auf sie Anwendung findet, zu den Depot-Divisions-Cadres transferirt und daselbst als beurlaubt geführt. Diejenigen Studirenden und die Besitzer größerer Handels- und Gewerbeunternehmungen der Stellung des Jahres 1867 dagegen, denen nach Punkt 9 der vorbezogenen aufgehobenen Verordnung das Recht der dauernden Beurlaubung zustand, verbleiben in der Eintheilung zu den vierten Bataillonen und sind auf weiteres beurlaubt zu belassen.

Aus Punkt 15. Nachgestellte, ausgenommen solche, deren Ausbleiben gerechtfertigt befunden wurde, erhalten die Eintheilung zur Dienstleistung im Präsenzstande, oder aber mindestens die Widmung für die achtwöchentliche Abrichtung, insofern sie nicht für Specialwaffen affentirt werden können.

Aus Punkt 16. Wenn ein im Stellungs-pflichtigen Alter stehender Mann den bleibenden Wohnort wechselt, ein Reisedocument begehrt, eine Gewerbsconcession oder einen Gewerbschein anspricht, eine Anstellung anstrebt oder sich zu verheirathen beabsichtigt, um die Auswanderungsbewilligung einschreitet u. u., hat die Behörde zu erheben, ob derselbe seiner Wehrpflicht genügt hat, und ihn im verneinenden Falle zur Nachholung und Nachstellung zu bringen. Wo einem Gemeindevorsteher eine Ingerenz in diesen Anliegen des jungen Mannes zusteht, hat er dem Bezirksamte die Anzeige davon zu erstatten.

Aus Punkt 20. Da eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 des H. G. G. nicht mehr statt hat, so sind Soldaten, welche in das Verhältniß dieses Titels gelangen, auf ihr Einschreiten als gesetzlich beurlaubt zu behandeln.

Aus Punkt 24. Den als Freiwillige mit einjähriger Präsenzzeit in das Heer eingetretenen bleibt der Anspruch auf diese Begünstigung ungeschmälert.

Laibach, den 28. December 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 1.

(2851—1)

Nr. 4840.

### Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 14ten Juli 1867, Z. 4840, wird bekannt gegeben, daß bei resultatloser ersten und zweiten Feilbietung

am 8. Jänner 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei zur dritten Feilbietung der dem Andreas Ule von Markove gehörigen Realität geschehen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 29sten November 1867.

(2874—1)

Nr. 4532.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lukas Paulitsch von Goritsche gegen Franz Devet von Adelsberg wegen aus dem Vergleich vom 14. September 1857, Z. 5372, schuldiger 138 fl. 64 kr. ö. W. c. s. c. in die Uebertragung der executiven öffentlichen Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb.-Nr. 1197 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 340 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Realfeilbietungstagsatzungen auf den

8. Jänner  
8. Februar und  
10. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 14. September 1867.

(2886—1)

Nr. 8646.

### Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhange zu dem Edicte vom 19ten October 1867, Z. 7102, in der Executionsfache der mjd. Johann und Franziska Saller von Rakel gegen Johann Pirc von Rakel plo. 71 fl. 60 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung am 17. December d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am 7. Jänner 1868

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 17ten December 1867.

(2838—2)

Nr. 6614.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Pach von Laas gegen Sebastian Turk von Topol wegen aus dem Urtheile vom 17ten Jänner 1862, Z. 286, schuldiger 111 fl. 30 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Ortenel sub Urb.-Nr. 229 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 672 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

7. Jänner  
7. Februar und  
7. März 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 17ten September 1867.

(2812—2)

Nr. 3746.

### Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 20ten September 1867, Z. 2606, wird bekannt gemacht, daß da die erste Feilbietung am 16. December 1867 resultatlos war,

am 16. Jänner 1868

zur zweiten Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 851 ad Herrschaft Veldes und der Fahrnisse des Matthäus Smukave von Feistritz geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 18. December 1867.

(2839—2)

Nr. 6185.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Barth. Tomšič von Triest, durch den Wächter Herr Franz Peče von Altenmarkt, gegen Barthelma Hlapše von Boistadt Laas wegen aus dem gerichtl. Vergleich vom 2. Juli 1855, Z. 2845, schuldiger 420 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Laas sub Urb.-Nr. 82 und 227 vorkommenden Realitäten sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 380 fl. und 550 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

8. Jänner  
7. Februar und  
6. März 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 30sten August 1867.

(2579—2)

Nr. 4709

### Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 17ten Juli d. J., Z. 2996, wird über Einverständnis beider Theile die mit dem Bescheide vom 17. Juli d. J., Z. 2996, auf den 21. November und 19. December d. J. angeordnete Feilbietung als abgehalten erklärt und es wird lediglich zu der auf den 23. Jänner 1868

ausgeschriebenen dritten Feilbietung der dem Johann Koschena von Podretsch gehörigen Realität und der Fahrnisse mit dem vorigen Anhang geschritten.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 16. November 1867.

(2749—2)

Nr. 4966.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Mariana Merhar von Niederdorf Hs.-Z. 23 gegen Maria Boje von Rakitnic Hs.-Z. 22 wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 14. Mai 1865, Z. 2263, schuldiger 210 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 285 vorkommenden, gerichtl. auf 615 fl. ö. W. bewerteten Realität sammt An- und Zugehör, gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

13. Jänner,  
12. Februar und  
9. März 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 20sten August 1867.